

Gesetz zur Erhöhung des Renteneintrittsalters: Altersteilzeit kann von Beamten auch jetzt noch nach altem Recht beantragt werden

In der Presse wurde berichtet, dass die Verabschiedung des Gesetzes zur Erhöhung des Renteneintrittsalters zwar Konsequenzen auch für die Altersteilzeit hat, es einen besonderen Vertrauensschutz aber für Angestellte gibt, die noch vor einem 31.12.2006 einen Altersteilzeitvertrag mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben. Diese Beschäftigten sind von der Anhebung der Altersgrenzen nicht betroffen. Dies hat zu erheblichem Informationsbedarf unter unseren Mitgliedern geführt. Viele fühlten sich gedrängt, sofort Anträge zu stellen.

Zur Klärung der Sachlage:

Das neue Gesetz gilt für Angestellte. Eine Übernahme für Beamte ist zwar zu erwarten, wann das genau geschieht, wissen wir aber nicht. Möglich ist natürlich, dass ein entsprechendes Landesgesetz nach Antragstellung im Landtag so zügig durchgepeitscht wird, dass die Frist für die Genehmigung eines Antrags knapp wird. Daher ist es sinnvoll, wenn Beamte, für die Altersteilzeit in Frage kommt, bald die nötigen Informationen einholen und einen Antrag rechtzeitig stellen, wenn sie das nach sorgfältiger Prüfung auch tun wollen. Da ein einmal abgeschlossener Vertrag kaum noch rückgängig zu machen ist, können wir eine voreilige Antragstellung nicht empfehlen. Ausführliche Informationen findet ihr in der Anlage.

GEW-Mitglieder haben die Möglichkeit, sich in der Landesgeschäftsstelle persönlich beraten zu lassen. Da im Moment viele Anfragen kommen, solltet ihr aber bitte versuchen, offene Fragen zunächst unter Zuhilfenahme unserer Veröffentlichungen zu klären. Auf der Homepage der GEW Hessen lassen sich unter Eingabe der GEW-Mitgliedsnummer nur Mitgliedern zugängliche Informationen der Rechtsstelle unter <http://www.gew-hessen.de/Mitgliederbereich.210.0.html&sub=2&pid=15> online abrufen.

Da das Staatliche Schulamt Offenbach personell sehr ausgedünnt ist, können wir über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer keine Aussagen machen, wenn wir natürlich auch von Personalratsseite auf zügige Bearbeitung drängen.

Alle Anträge sind auf dem Dienstweg zu stellen.

Antragsformulare auf unserer Homepage

www.gew-offenbach.de

unter Service.

Anlage:

Informationen für Beamte und FAQ-Liste zur Altersteilzeit

Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst

Bereits seit 1998 sieht das hessische Beamtenrecht die Möglichkeit von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte vor. Auf der Grundlage der rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundes hat der hessische Gesetzgeber in § 85 b HBG Regelungen für die Altersteilzeit auch hessischer Beamtinnen und Beamter geschaffen. Für den Bereich der Landesverwaltung musste diese Regelung jedoch durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden. Die hessische Landesregierung hatte sich lange geweigert, eine solche Regelung zu treffen. Nach massiven Protesten von Seiten der hessischen GEW wurden durch die „haushaltswirtschaftlichen Regelungen“ endlich die Grundlagen dafür geschaffen, dass auch Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen seit 1. Januar 2001 Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus gilt die Möglichkeit der Altersteilzeit nun auch für diejenigen, die zuvor in Teilzeit oder begrenzt dienstfähig beschäftigt waren.

Folgende Informationen basieren auf den „Informationen zur Altersteilzeit für hessische Beamte im Schuldienst“, die das Hessische Kultusministerium im Jahre 2001 herausgegeben hat. Da sich diese Information nicht mehr auf dem neuesten Stand befindet, wurden einige Veränderungen vorgenommen.

1. Voraussetzungen der Altersteilzeit - § 85 b HBG

„(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten (§ 51 a) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 01. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Abs. 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Regelung erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Landesregierung dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.

(3) Die Altersteilzeit nach Abs. 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell)

(4) § 85 a Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. Sonderregelung im Schulbereich

Abweichend von § 85 b Abs. 1 Nr. 1 HBG kann Altersteilzeit erst bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das **58. Lebensjahr** vollendet hat. **Schwerbehinderte** können bereits mit der Vollendung des 55. Lebensjahres Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Altersteilzeit kann grundsätzlich nur in Form des **Blockmodells** (§ 85 b Abs. 3 Nr. 2 HBG) geleistet werden.

3. Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Nachdem einige Staatliche Schulämter zu Beginn des Jahres 2002 Altersteilzeit für Funktionsstelleninhaber/innen nicht genehmigt hatten, wurde nun durch Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 13.02.02 klargestellt, dass Altersteilzeit weiterhin auch von dieser Gruppe in Anspruch genommen werden kann.

4. Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein. Die gesetzliche Altersgrenze ist für Lehrerinnen und Lehrer das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten mit Vollendung des 60. Lebensjahres) in den Ruhestand zu treten¹. Die Pensionierung erfolgt bei Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen in der Regel zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

Die Lehrkraft **muss** sich bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, das heißt ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts möglich.

Für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen in Hessen gilt folgendes:

- Die Altersteilzeit muss so geplant werden, dass die Beschäftigungsphase zu einem Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel endet. Beginn und Ende der Altersteilzeit müssen daher ebenfalls an einem Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel liegen.
- Die Altersteilzeit muss einen Zeitraum von mindestens einem Jahr umfassen.
- Altersteilzeit muss nach dem gegenwärtigen Rechtsstand bis zum 31.12.2009 angetreten werden.
- Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn **dringende dienstliche Belange** nicht entgegenstehen.

Eine **Ablehnung** des Antrags auf Altersteilzeit kommt also dann in Betracht, wenn dadurch Arbeitskapazitäten verloren gingen, die personell oder organisatorisch nicht anderweitig abgedeckt werden können. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Staatlichen Schulamts. Inwieweit ein Staatliches Schulamt den Antrag auf Alterssteilzeit nicht mit der pauschalen Begründung der Finanzierbarkeit oder der fehlenden

¹ zur Berechnung eines Versorgungsabschlags in diesem Fall gelten die allgemeinen Vorschriften.

Ersatzkraft während der Freistellungsphase ablehnen kann, wird zurzeit im Rahmen gerichtlicher Verfahren geklärt. Die GEW ist der Auffassung, dass hier das Staatliche Schulamt konkret die Ablehnungsgründe darlegen muss.

→ **Bei Ablehnung** des Antrags auf Altersteilzeit sollten sich die Betroffenen sofort mit ihrem Personalrat bzw. dem Gesamtpersonalrat in Verbindung setzen.

5. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit während der Altersteilzeitbeschäftigung wird auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit festgelegt. Da im Schulbereich nur das Blockmodell möglich ist, bedeutet dies, dass die Beamtinnen und Beamten zunächst im bisherigen Umfang weiter arbeiten (Arbeitsphase). Nach der Hälfte des Altersteilzeit-Zeitraums erfolgt die Freistellung bis zum Beginn des Ruhestands (Freistellungsphase).

Bei Teilzeitbeschäftigten muss vor Beginn der Altersteilzeit die während der Altersteilzeit maßgebliche Arbeitszeit ermittelt werden. Hierfür wird grundsätzlich der Durchschnitt der letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt. Sollte die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit niedriger sein, so ist dieses Teilzeitverhältnis maßgeblich.

6. Antrag

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind spätestens bis zum 30.04. für den Beginn der Altersteilzeit am 01.08. zu stellen, bis zum 31.10. für den Beginn der Altersteilzeit am 01.02. Der Antrag ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt auf dem Dienstweg vorzulegen.

Ein Musterantragsformular ist als Anlage beigefügt. Dabei handelt es sich um das Antragsformular aus dem Bereich des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Marburg-Biedenkopf. Interessierte sollten sich bei ihrer Schule erkundigen, ob dort andere Antragsformulare verwendet werden.

7. Besoldung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden nach § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Während der Altersteilzeit werden als zustehende Dienstbezüge also über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit (Arbeits- und Freistellungsphase) 50 % der bisher zustehenden Bezüge gezahlt (§ 6 Abs. 1 BBesG).

Zusätzlich wird jedoch ein Zuschlag nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) des Bundes gewährt, der die monatlichen Bezüge auf 83 % der – fiktiv berechneten – Nettodienstbezüge aus einer entsprechenden Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung aufstockt.

Die Höhe des Zuschlags wird ermittelt aus der Differenz zwischen 83 % der fiktiven Nettodienstbezüge, die bei Vollbeschäftigung zustehen würden (Nr. 1) und den Nettodienstbezügen, die sich für eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ergeben (Nr. 2).

Die **Summe** aus Altersteilzeitzuschlag und den tatsächlichen Nettodienstbezügen ergibt den **Auszahlungsbetrag** der Bezüge während der Altersteilzeit.

Seit dem 01.01.2004 wird das „**Weihnachtsgeld**“ in Form eines monatlichen Sonderbetrags bezahlt. Dieser beträgt 5 % der jeweiligen Monatsbezüge und zählt zu den Bruttobezügen.

Für die Besoldungsgruppen ab A 9 entfällt seit dem das jährliche „**Urlaubsgeld**“.

7.1. Berechnung der fiktiven Nettobezüge

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettodienstbezüge sind die Bruttobezüge, die in § 2 Abs. 2 ATZV abschließend definiert sind. Dies sind

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen

Beispiel:

Grundgehalt – BesGr. A 13, letzte Stufe bei Vollzeitbeschäftigung	3. 381,76 €
Familienzuschlag Stufe I	104,24 €
Mtl. Sonderbetrag Hessen	199,30 €
Bruttobezüge	4.185,30 €

Diese Bruttobezüge, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, werden um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ATZV):

- die **Lohnsteuer**, aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den **Solidaritätszuschlag** gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz (zurzeit 5, 5 %) und
- einen **Kirchensteuerhebesatz** von pauschal 8 % der Lohnsteuer, **unabhängig** davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der Vollzeit-Nettobezüge **nicht** berücksichtigt.

Beispiel:

Bruttobezüge	4.185,30 €
Lohnsteuer (Steuerklasse III/0)	651,00 €
Abzug von 8% (Kirchensteuer)	52,08 €
Solidaritätszuschlag	35,80 €
Nettobezüge	3.446,42 €

7.2. Berechnung der Teilzeit-Nettobezüge

In einem weiteren Schritt sind die tatsächlichen Teilzeit-Nettobezüge bei einer Beschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermitteln. Ausgangspunkt sind auch hier die (hälftigen) Bruttobezüge:

Grundgehalt – BesGr. A 13 – 50 %	1.940,88 €
Familienzuschlag Stufe I	52,12 €
Mtl. Sonderbetrag Hessen	99,65 €
Bruttobezüge	2.092,65 €

Dieses nach den allgemeinen Regelungen berechnete Teilzeitbrutto ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Bruttobezüge	2.092,65 €
Lohnsteuer (Steuerklasse III/0)	101,00 €
Abzug von 9%	9,09 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €
Nettobezüge	1.982,56 €

7.3. Zuschlagsberechnung

Die Differenz zwischen 83% der Vollzeit-Nettobezüge und den Teilzeit-Nettobezügen ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

fiktive Nettodienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung (Berechnung oben 1)	3.446,42 €
hiervon 83 %	2.860,53 €
Nettodienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung (Berechnung oben 2)	1.982,56 €
Zuschlagsbetrag	877,97 €

Die Teilzeit-Nettodienstbezüge und der Zuschlagsbetrag ergeben die Altersteilzeit-Gesamtbesoldung, in diesem Beispiel also 1.982,56 € + 877,97 € = 2.860,53 €.

Zusätzliche besoldungsrechtliche Auskünfte erteilt die

- Hessische Bezügestelle, Friedrich-Ebert-Str. 104-106, 34119 Kassel, email: hbsk@hbs.hessen.de, Tel.: 0561 / 1008-0

Interessierte können sich vor Inanspruchnahme der Altersteilzeit von dort eine Berechnung der Nettobezüge bei Altersteilzeit erstellen lassen. Ansprechpartner ist zunächst der zuständige Sachbearbeiter. Die Berechnung erfolgt erfahrungsgemäß erfreulich schnell.

8. Beihilfe

Während der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe – auch während der Freistellungsphase – in vollem Umfang erhalten.

9. Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden ohne Zuschlag, also nur zur Hälfte (3, 32 € pro Monat) gewährt.

10. Steuerliche Aspekte

10.1. Freibeträge

Die Berechnung des **Altersteilzeitzuschlags** geht von den **fiktiven Nettodienstbezügen** aus, die bei einer Beschäftigung im bisherigen Umfang zustehen würden. Dabei werden für die Berechnung der Lohnsteuer die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen **Steuerfreibeträge nicht berücksichtigt** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ATZV)

Bei der Berechnung der **arbeitszeitanteiligen Nettobezüge**, die sich nach § 6 Abs. 1 BBesG für eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit ergeben würden, werden demgegenüber die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibeträge berücksichtigt.

Das führt zu einer Erhöhung dieser Nettobezüge und damit zu einer Minderung des Altersteilzeitzuschlags, die auch nach der Durchführung der Steuerveranlagung nicht mehr ausgeglichen wird.

Die Freibeträge werden also bei der Ermittlung der Altersteilzeitvergütung nicht berücksichtigt. Daher kann es bei zuvor hohen Freibeträgen sein, dass monatlich weit weniger als 83% des bisherigen Nettogehalts auf das Konto fließt. Für die monatliche Gehaltsüberweisung während der Altersteilzeit spielt es zwar keine Rolle, ob Freibeträge auf der Steuerkarte eingetragen sind oder nicht. Am Jahresende können die im Freibetrag enthaltenen Werbungskosten jedoch nicht mehr geltend gemacht werden.

→ **Daher:** keinen Freibetrag eintragen lassen, sondern die entsprechenden Steuervergünstigungen erst in der Steuererklärung geltend machen.

10.2. Progressionsvorbehalt

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nr. 28 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG), das heißt, dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag also dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den **Steuersatz** für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der von der Bezügestelle Hessen nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommenssteuererklärung anzugeben (§ 32 b Abs. 3 EStG).

→ Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

Ohne Berücksichtigung sonstiger steuerpflichtiger Einnahmen oder abziehbarer Ausgaben muss damit gerechnet werden, dass nach der Veranlagung der Einkommenssteuer etwa knapp 80% der Nettobezüge aus der bisherigen Beschäftigung übrig bleiben. Möglicherweise werden auch entsprechende Vorauszahlungen für die folgenden Veranlagungszeiträume festgesetzt.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

10.3. Steuerklasse

Verheiratete sollten außerdem darüber nachdenken und eventuell mit einem Steuerberatungsbüro besprechen, ob ein **Wechsel der Steuerklasse** sinnvoll ist. Die Höhe der Vergütung bei Altersteilzeit richtet sich nach der Steuerklasse, das heißt, je günstiger die Steuerklasse, desto höher die Vergütung. Die Nachteile bei der Altersteilzeitvergütung auf Grund einer schlechten Steuerklasse können nicht durch den Lohnsteuerjahresausgleich aufgefangen werden, auch nicht bei gemeinsamer Veranlagung. Im Einzelfall kann dies mehrere hundert Euro im Monat ausmachen!

Allerdings muss das Land Hessen einen Steuerklassenwechsel, der allein den Zweck hat, höhere Bezüge während der Altersteilzeit zu erhalten, nicht akzeptieren.

11. Störungsfälle

Kann der Ausgleich wegen vorzeitiger, das heißt vor dem Ende der Freistellungsphase eintretender Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht oder nicht im vollen Umfang erfolgen, sind die Dienstbezüge insoweit nachzuzahlen. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten und nicht durch nachträglich Dienstleistung ausgeglichen worden sind, unberücksichtigt.

Für die Nachzahlung sind die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge den Dienstbezügen gegenüberzustellen, die nach dem Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätten.

12. Versorgung

Die Altersteilzeit ist versorgungsrechtlich eine Freistellung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind daher – bei Erfüllung der in § 5 Abs. 3 BeamtVG geregelten Wartezeit – die dem letzten Amt entsprechenden **vollen** ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

12.1. Ruhegehaltfähigkeit

In Bezug auf die Ruhegehaltfähigkeit gilt bei Teilzeitbeschäftigung der Grundsatz:

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Zeiten einer Altersteilzeit sind aber nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 9/10 der in Altersteilzeit zurückgelegten Arbeitszeit ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG).

Auch hinsichtlich der Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten ist die Altersteilzeit im ruhegehaltfähigen Umfang zu Grunde zu legen.

12.2. Versorgungsrechtlicher Ausgleich im Störfall

Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die/ der im Rahmen der Blockbildung „in Vorleistung“ getreten ist, sind bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses die Zeiten der Vorleistung zu dem Teil ruhegehaltfähig, die dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Arbeitet eine Beamtin oder ein Beamter also während der Arbeitsphase Vollzeit, ist die tatsächliche Arbeitszeit auch zu 100% als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen.

13. Nebentätigkeiten

Wer Altersteilzeit beantragt, muss sich verpflichten, Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie dies auch ein/e Vollzeitbeschäftigte/r tun darf. Die Nebentätigkeit darf also 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit einer/ eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten.

14. Altersermäßigung

Entgegen anders lautender Gerüchte gelten die Regelungen der Pflichtstundenverordnung für Altersermäßigung auch während der Arbeitsphase im Blockmodell. Wer somit ab Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichtet, erhält eine halbe Stunde Altersermäßigung, bei Unterrichtstätigkeit von mehr als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Pflichtstunden eine Stunde. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die Altersermäßigung auf eine bzw. zwei Stunden. Die Altersermäßigung beginnt stets zu Beginn des Schuljahres, das auf den 55. bzw. 60. Geburtstag folgt.

Mitglieder der GEW Hessen, welche im Vorfeld einer Entscheidung eine Pensionsberechnung wünschen, können sich an ihren Kreis- bzw. Bezirksverband wenden. Sollte eine Berechnung dort nicht möglich sein, steht ihnen die Landesrechtsstelle zur Verfügung.

Zuschnitt der Altersteilzeit-Beamte

Name:

Geburtsdatum:

Schwerbehinderung: ja/nein

Zeitraumen für Altersteilzeit:

- Frühester Beginn am 1.2. oder 1.8. nach Vollendung des 58. Lebensjahres (Schwerbehinderte: 55. Lebensjahr)
- Ende spätestens am Ende des Schuljahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird
- Bei SB Ende frühestens am Ende des Schul(halb)jahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- In anderen Fällen Ende frühestens am Ende des Schul(halb)jahres nach Vollendung des 63. Lebensjahres
- Altersteilzeit muss sich über ganze Jahre erstrecken
- Zeitraum mindestens 1 Jahr
- Antragsfrist: Frühestens 1 Jahr, spätestens 3 Monate (30.04./31.10.) vor Beginn der Altersteilzeit
- Die Bezüge während der ATZ betragen ca. 80% der bisherigen Nettobezüge.
- Vorausberechnung bei der HBS.
- Berechnung Pensionsansprüche für GEW-Mitglieder über Kreis- oder Bezirksverband oder Landesrechtsstelle

Alternative	Zeitraum ATZ	ATZ-Bezüge ca.	Arbeitsphase	Freistell.phase	Arbeitsende	Ruhestand	Pension ca.
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Altersteilzeit für beamtete Lehrerinnen und Lehrer in Hessen

Hier die Antworten auf die 19 wichtigsten Fragen zur Altersteilzeit (ATZ)

1	Ab welchem Alter kann ich einen Antrag stellen ?	Wer am 1.Februar oder am 1.August eines Jahres 58 Jahre alt oder älter ist (Schwerbehinderte mit 55 Jahren)
2	Gibt es Antragsformulare ?	Ja
3	Können auch Teilzeitbeschäftigte Anträge stellen ?	Ja, aber nur mit der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, höchstens jedoch der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 3 Jahre
4	Wann muss ATZ beantragt werden ?	bis zum 30.04. des Jahres für den 1.August des gleichen Jahres bis zum 31.10. des Jahres für den 1.Februar des folgenden Jahres
5	Wie werden die ATZ-Jahre bei der Berechnung der Ruhestands-bezüge angerechnet ?	Zu 90 % (der bisherigen Arbeitszeit)
6	Was bedeutet das Blockmodell ?	Die erste Hälfte der ATZ wird weiterhin voll gearbeitet, die zweite Hälfte dann erfolgt eine volle Freistellung vom Dienst - Die Zeit muss daher durch Schulhalbjahre teilbar sein ! ATZ kann daher immer nur für ganze Jahre beantragt werden
7	Erhalte ich in der ATZ Beihilfe ?	Ja, auch in der Freistellungsphase
8	Habe ich einen Anspruch auf ATZ ?	Im Prinzip ja, es sei denn, "dringende dienstliche Belange" stehen der Gewährung entgegen (§ 85b (1) Nr.4 und (2) HBG) Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Zur Zeit werden alle Anträge positiv beschieden
9	Wie verändert sich die Besoldung ?	Für die gesamte ATZ werden 83 % ? (tatsächlich etwa 80 % wegen des Progressionsvorbehalts und der fiktiven Kirchensteuer) der letzten Netto-Bezüge gezahlt
10	Wie setzen sich die ATZ-Bezüge zusammen ?	Der Auszahlungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen: Zunächst erhält man 50 % Besoldung ; zusätzlich wird ein steuerfreier Altersteilzeitzuschlag gewährt (daher im Jahr vor Antragstellung in der Lohnsteuerkarte keine Freibeträge eintragen lassen und die günstigste Steuerklasse (III, höchsten IV) wählen)

		<p>Dieser Altersteilzeitzuschlag ergibt sich aus 83 % der Vollzeit-Nettobezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Überleitungs- und Ausgleichszulagen) und den 50 % Teilzeit-Nettobezügen</p> <p>Alle steuerlichen Aspekte erst nachträglich bei der Einkommenssteuererklärung geltend machen !</p>
11	Für welchen Zeitraum kann ich ATZ beantragen ?	<p>Mindestens 1 Jahr, aber immer bis zur Ruhestandsversetzung</p> <p>gesetzliche Altersgrenze: 65 Jahre, bei Schwerbehinderten 63 Jahre</p> <p>Antragsaltersgrenze: 63 Jahre (in Ausnahmefällen 62 Jahre) bei Schwerbehinderten 60 Jahre</p> <p>Der Termin der Ruhestandsversetzung muss bei Antragstellung angegeben werden ! Abweichungen sind nur in objektiven Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich</p>
12	Bis zu welchem Zeitpunkt kann ich einen Antrag stellen ?	die ATZ muss spätestens vor dem 01.01.2010 beginnen
13	Kann jede Lehrkraft einen Antrag stellen ?	Ja, auch FunktionsstelleninhaberInnen, auch Teilzeitbeschäftigte, auch teildienstfähige Lehrkräfte
14	Was passiert, wenn die Freistellungsphase durch Tod oder vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann ?	<p>Es erfolgt eine Nachzahlung in Höhe der entsprechenden Dienstbezüge</p> <p>+ volle Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit (100 % statt 90 % bei ATZ)</p>
15	Gibt es weiterhin die Alters-ermäßigung nach § 18 der Pflichtstundenverordnung (ab 55 Jahren 1/2 bis 1 WStd, ab 60 Jahren 1 bis 2 WStd) ?	<p>Ja, solange die Pflichtstundenverordnung nicht geändert ist und da die ATZ z.Z. nur im Blockmodell möglich ist.</p> <p>Sie soll aber gestrichen werden, um den erheblichen finanziellen Mehraufwand zu kompensieren</p>
16	Können auch die Inhaber von Funktionsstellen ATZ beantragen ?	Ja
17	Wie sieht es mit den vermögenswirksamen Leistungen aus ?	Ohne Zuschlag, nur 6,50 DM/Monat
18	Gibt es auch die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld ?	Ja, aber auch hier gibt es die analoge 83 % - Regelung
19	Darf ich in der ATZ Nebentätigkeiten ausüben ?	Nur in dem Umfang, der auch einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft gestattet ist (maximal 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit)